



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
16. Dezember 2014

Neunundsechzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 59

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 5. Dezember 2014

[aufgrund des Berichts des Ausschusses für besondere politische Fragen
und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuss) (A/69/462)]

69/102. Neukaledonien-Frage

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Neukaledonien-Frage,

nach Prüfung des Neukaledonien betreffenden Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker für das Jahr 2014¹,

in Bekräftigung des in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Rechts der Völker auf Selbstbestimmung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 und 1541 (XV) vom 15. Dezember 1960,

feststellend, dass die positiven Maßnahmen wichtig sind, welche die französischen Behörden in Zusammenarbeit mit allen Teilen der Bevölkerung in Neukaledonien ergreifen, um eine ausgewogene politische, wirtschaftliche und soziale Entwicklung in dem Gebiet zu fördern, namentlich die Maßnahmen auf dem Gebiet des Umweltschutzes, mit dem Ziel, einen Rahmen für die friedliche Fortentwicklung des Gebiets bis hin zur Selbstbestimmung zu schaffen,

sowie in diesem Zusammenhang *feststellend*, dass der weitere Dialog zwischen den beteiligten Parteien in Neukaledonien bei der Vorbereitung des Aktes der Selbstbestimmung Neukaledoniens wichtig ist,

unter Hinweis auf den Bericht über die Lage des kanakischen Volkes in Neukaledonien, den der Sonderberichterstatter für die Rechte der indigenen Völker im Anschluss an seinen Besuch in dem Gebiet im Februar 2011 dem Menschenrechtsrat auf seiner vom 12. bis 30. September und am 21. Oktober 2011 abgehaltenen achtzehnten Tagung vorgelegt hat²,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von der Intensivierung der Kontakte zwischen Neukaledonien und den Nachbarländern der südpazifischen Region, einschließlich durch die Aufnahme neukaledonischer Delegierter in die französischen diplomatischen und konsularischen Missionen in der Region,

¹ Official Records of the General Assembly, Sixty-ninth Session, Supplement No. 23 (A/69/23), Kap. IX.

² A/HRC/18/35/Add.6, Anhang.



unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des achtzehnten Gipfeltreffens der politischen Führer der Melanesischen Speerspitzengruppe, das am 31. März 2011 in Suva abgehalten wurde, und auf die Empfehlungen für die jährliche Überwachung und Bewertung des Abkommens von Nouméa³,

unter Begrüßung des Briefwechsels zwischen der Sekretariats-Hauptabteilung Politische Angelegenheiten und dem Sekretariat der Melanesischen Speerspitzengruppe über den Austausch von Informationen über Neukaledonien,

eingedenk dessen, dass Neukaledonien in die entscheidendste Phase des Prozesses des Abkommens von Nouméa eingetreten ist, eine Phase, in der die Vereinten Nationen die Lage in dem Gebiet weiterhin genau verfolgen müssen, um der Bevölkerung Neukaledoniens dabei zu helfen, ihr Recht auf Selbstbestimmung im Einklang mit den in der Charta und der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker festgelegten Zielen auszuüben,

unter Begrüßung der Charta des kanakischen Volkes, des gemeinsamen Fundaments der grundlegenden Werte und Prinzipien der kanakischen Zivilisation, die im April 2014 von den traditionellen Behörden, den Großen Oberhäuptern, den Oberhäuptern, den Vorsitzenden der Bezirksräte und den Vorsitzenden der Räte der Klanoberhäupter als den alleinigen traditionellen Hütern des kanakischen Volkes Neukaledoniens verkündet wurde,

sowie begrüßend, dass im März 2014 eine Besuchsdelegation der Vereinten Nationen nach Neukaledonien entsandt wurde,

nach Anhörung der Erklärung des Vorsitzenden der Besuchsdelegation,

nach Prüfung des Berichts der Besuchsdelegation der Vereinten Nationen in Neukaledonien⁴,

unter Begrüßung der Kooperation der Verwaltungsmacht im Rahmen der Arbeit des Sonderausschusses betreffend Neukaledonien und ihrer Bereitschaft und Zustimmung zur Entsendung der Besuchsdelegation im Jahr 2014,

nach Anhörung der Erklärung des Vertreters der Verwaltungsmacht,

anerkennend, dass Neukaledonien im Mai 2014 erfolgreich Kommunal- und Provinzwahlen abhielt,

Kenntnis nehmend von den Informationen über die Lage in dem Gebiet, die dem vom 21. bis 23. Mai 2014 in Nadi (Fidschi) abgehaltenen Pazifischen Regionalseminar über die Durchführung der Dritten internationalen Dekade für die Beseitigung des Kolonialismus: Beschleunigung der Maßnahmen unterbreitet wurden, insbesondere auch den Informationen über die Fragen im Zusammenhang mit den Wahlen 2014,

in Kenntnis der Probleme, die im Verlauf der Provinzwahlen 2014 aufgetreten sind, insbesondere was die Arbeit der Sonderverwaltungsausschüsse bei der Aktualisierung des Sonderwählerverzeichnisses, das Nichtvorhandensein des zusätzlichen Wählerverzeichnisses von 1998 und die Nichtverfügbarkeit des allgemeinen Wählerverzeichnisses von 1998 vor 2014 anbelangt, und ihrer potenziellen Auswirkungen auf das Referendum über die Selbstbestimmung,

1. *billigt* das Neukaledonien betreffende Kapitel im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker für das Jahr 2014¹;

³ A/AC.109/2114, Anhang.

⁴ A/AC.109/2014/20/Rev.1.

2. *billigt außerdem* den Bericht, die Bemerkungen, die Schlussfolgerungen und die abgegebenen Empfehlungen der 2014 nach Neukaledonien entsandten Besuchsdelegation der Vereinten Nationen⁴;

3. *dankt* der Verwaltungsmacht und der Regierung Neukaledoniens für die enge Zusammenarbeit mit der Besuchsdelegation und die ihr gewährte Hilfe;

4. *stellt fest*, dass Besorgnis über die im Verlauf der Provinzwahlen aufgetretenen Probleme hinsichtlich der nach wie vor unterschiedlichen Auslegungen der Bestimmungen zum eingeschränkten Wählerkreis und des Einspruchsverfahrens bei der Wählerregistrierung zum Ausdruck gebracht wurde, und legt der Verwaltungsmacht und der Bevölkerung Neukaledoniens nahe, den Anliegen aller Interessenträger nach den bestehenden einschlägigen Gesetzen in dem Gebiet und in Frankreich auf gütliche Weise Rechnung zu tragen, und gleichzeitig das Abkommen von Nouméa³ dem Buchstaben und dem Geist nach zu achten und einzuhalten;

5. *ist der Auffassung*, dass angemessene Maßnahmen zur Durchführung der bevorstehenden Konsultationen über den Zugang zu voller Souveränität, einschließlich eines gerechten, fairen und transparenten Wählerverzeichnisses, wie im Abkommen von Nouméa vorgesehen, unabdingbar für den Vollzug eines freien und echten Aktes der Selbstbestimmung im Einklang mit den Grundsätzen und Verfahren der Vereinten Nationen sind;

6. *fordert* Frankreich, die Verwaltungsmacht, *auf*, unter Berücksichtigung der Bemerkungen, Schlussfolgerungen und abgegebenen Empfehlungen der Besuchsdelegation die Ausarbeitung eines Aufklärungsprogramms zu erwägen, mit dem Ziel, die Bevölkerung Neukaledoniens über das Wesen der Selbstbestimmung zu informieren und sie so besser auf eine künftige Entscheidung in der Angelegenheit vorzubereiten, und ersucht den Sonderausschuss, diesbezüglich jede verfügbare Hilfe zu gewähren;

7. *empfiehlt* der Regierung Frankreichs als der Verwaltungsmacht und der Regierung Neukaledoniens die Bemerkungen, Schlussfolgerungen und abgegebenen Empfehlungen der Besuchsdelegation zur entsprechenden Beschlussfassung;

8. *fordert* alle beteiligten Parteien *nachdrücklich auf*, im Interesse der Bevölkerung Neukaledoniens und im Rahmen des Abkommens von Nouméa ihren Dialog in einem Geist der Harmonie fortzuführen, um auch weiterhin einen Rahmen für die friedliche Fortentwicklung des Gebiets bis hin zu einem Akt der Selbstbestimmung zu fördern, bei dem alle Wahlmöglichkeiten offenstehen und der die Rechte aller Teile der Bevölkerung schützt, aufbauend auf dem Grundsatz, dass es Sache der Einwohner Neukaledoniens ist, zu entscheiden, wie sie ihr Leben gestalten wollen;

9. *stellt fest*, dass der Ausschuss der Unterzeichner des Abkommens von Nouméa auf seiner am 11. Oktober 2013 abgehaltenen elften Tagung unter anderem

a) die 2013 erfolgte Übertragung von Befugnissen untersuchte und eine erste Überprüfung der Arbeit des interministeriellen ständigen Ausschusses durchführte, der für die Unterstützung der laufenden oder abgeschlossenen Übertragung von Befugnissen verantwortlich ist;

b) die vorgeschlagenen Änderungen der Verfassungsgesetzgebung vom 19. März 1999 betreffend Neukaledonien und einen Gesetzentwurf behandelte, der verschiedene Bestimmungen zu Überseegebieten enthält, darunter mehrere Maßnahmen betreffend Neukaledonien;

c) die Arbeit des Lenkungsausschusses zur Bewertung der im Rahmen des Abkommens von Nouméa erzielten Fortschritte behandelte, die Ergebnisse der 2013 eingesetzten Arbeitsgruppe begrüßte und ihre Fortführung forderte;

d) von dem Diskussionspapier Kenntnis nahm, das von der für die Prüfung der institutionellen Zukunft Neukaledoniens verantwortlichen Mission vorgelegt wurde, und über-

einkam, dass dieses als Arbeits- und Diskussionsgrundlage im Hinblick auf die Vorbereitung auf das nach dem Abkommen von Nouméa vorgeschriebene Referendum verwendet werden kann und weit verbreitet werden soll;

e) die Bedingungen erörterte, unter denen nach den Provinzwahlen 2014, auf Ersuchen mit Unterstützung Frankreichs, Vorbereitungen für das Referendum getroffen werden;

f) von dem Stand der Erörterungen über die Nickelmärkte und die in diesem Bereich durchgeführten Aktivitäten im Rahmen der Konferenz der Präsidenten Kenntnis nahm und erneut auf die Notwendigkeit hinwies, einen kohärenten, langfristigen strategischen Rahmen für die Industrie unter Beteiligung aller Interessenträger zu schaffen, um die nachhaltige Entwicklung der Aktivitäten im Bereich Bergbau und Metallurgie in der Zukunft sicherzustellen und ihren sozioökonomischen Nutzen zu maximieren;

g) mit Genugtuung von der Arbeit der Sonderkommission des Kongresses Kenntnis nahm, die für die Annahme einer Flagge verantwortlich ist, die sowohl die kanakische Identität als auch die gemeinsame Zukunft aller zum Ausdruck bringt;

h) die Arbeit prüfte, die zur Einrichtung strukturierter Mechanismen für die Förderung von Neukaledoniern im öffentlichen Dienst, insbesondere im hoheitlichen öffentlichen Dienst, geleistet wurde;

10. *bekräftigt* ihre Resolution 68/87 vom 11. Dezember 2013, in der die Generalversammlung unter anderem erneut erklärte, dass die jeweilige Verwaltungsmacht weiterhin gemäß Artikel 73 Buchstabe e der Charta der Vereinten Nationen Informationen über ein Gebiet ohne Selbstregierung übermitteln soll, solange kein Beschluss der Versammlung selbst vorliegt, wonach das betreffende Gebiet die volle Selbstregierung nach Kapitel XI der Charta erlangt hat;

11. *stellt fest*, dass das kanakische Volk anhaltende Besorgnis über seine Unterrepräsentierung in den Regierungs- und Sozialstrukturen, nicht nachlassende Wanderbewegungen und die Auswirkungen des Bergbaus auf die Umwelt bekundet hat;

12. *lobt* das Programm „Kader für die Zukunft“ und regt an, die Fortbildung und den Kapazitätsaufbau hochrangiger Führungskräfte im öffentlichen und privaten Sektor in dem Gebiet, insbesondere im Hinblick auf die laufende Übertragung von Befugnissen seitens der Regierung Frankreichs an Neukaledonien, weiter zu verstärken und gleichzeitig sicherzustellen, dass die Übertragung von Befugnissen im Einklang mit dem Abkommen von Nouméa erfolgt;

13. *verweist* auf die Bemerkungen und Empfehlungen in dem Bericht des Sonderberichterstatters für die Rechte der indigenen Völker über die Lage des kanakischen Volkes in Neukaledonien², die im Lichte der einschlägigen internationalen Standards mit dem Ziel formuliert wurden, die laufenden Maßnahmen zur Förderung der Rechte des kanakischen Volkes im Kontext der Durchführung des Abkommens von Nouméa und des von den Vereinten Nationen unterstützten Entkolonialisierungsprozesses voranzubringen;

14. *begrüßt* die Stärkung der von der Verwaltungsmacht unternommenen Initiativen für wirtschaftlichen und sozialen Ausgleich und fordert nachdrücklich ihre Fortsetzung in allen Bereichen und Gemeinschaften des Gebiets, insbesondere im Hinblick auf das Wohlergehen der indigenen kanakischen Bevölkerung;

15. *legt* der Verwaltungsmacht *nahe*, in Zusammenarbeit mit der Regierung Neukaledoniens Schutzbestimmungen und Garantien für das unveräußerliche Recht der Einwohner des Gebiets auf den Besitz ihrer natürlichen Ressourcen, den Zugang dazu, deren Nutzung und Bewirtschaftung, einschließlich der Eigentumsrechte für ihre zukünftige Erschließung, zu gewährleisten und zu verbessern;

16. *erinnert* an die einschlägigen Bestimmungen des Abkommens von Nouméa, wonach Neukaledonien Mitglied oder assoziiertes Mitglied bestimmter internationaler Or-

ganisationen werden kann, und nimmt Kenntnis von der weiteren Stärkung der Beziehungen zwischen Neukaledonien und der Europäischen Union sowie dem Europäischen Entwicklungsfonds;

17. *begrüßt*, dass die Kanakische sozialistische Front der nationalen Befreiung den Vorsitz der Melanesischen Speerspitzengruppe übernahm, dass die Tagungen von Amtsträgern und Führern der Gruppe im Juni 2013 erstmals in Neukaledonien abgehalten wurden und dass im Februar 2013 am Sitz des Sekretariats der Gruppe in Port Vila das Büro der Kanakischen sozialistischen Front der nationalen Befreiung eröffnet wurde;

18. *erkennt* den Beitrag *an*, den das Jean-Marie-Tjibaou-Kulturzentrum zum Schutz der indigenen kanakischen Kultur Neukaledoniens leistet;

19. *begrüßt* die kooperative Haltung anderer Staaten und Gebiete in der Region gegenüber Neukaledonien, seinen wirtschaftlichen und politischen Bestrebungen und seiner zunehmenden Beteiligung an regionalen und internationalen Angelegenheiten;

20. *nimmt Kenntnis* von den Informationen, die Teilnehmer aus Neukaledonien an dem vom 21. bis 23. Mai 2014 in Nadi abgehaltenen Pazifischen Regionalseminar über die Durchführung der Dritten internationalen Dekade für die Beseitigung des Kolonialismus: Beschleunigung der Maßnahmen vorbrachten, darunter Informationen über die im sozialen, wirtschaftlichen, politischen und Umweltbereich erzielten Fortschritte und über die gezielteren Anstrengungen, die, insbesondere in Bezug auf die Ausgleichsinitiativen und die Probleme mit den Wählerverzeichnissen, zum langfristigen gemeinsamen und gegenseitigen Nutzen aller Neukaledonier notwendig sind, und fordert die Verwaltungsmacht und die Regierung Neukaledoniens nachdrücklich auf, der Behandlung dieser Fragen gebührende Aufmerksamkeit zu widmen;

21. *begrüßt* die friedliche Abhaltung von Provinzwahlen in Neukaledonien am 11. Mai 2014, die vorangegangenen Kommunalwahlen und die anschließenden laufenden Bemühungen, eine neue Regierung Neukaledoniens zu bilden, und legt allen Interessenträgern nahe, sich konstruktiv für die Weiterentwicklung Neukaledoniens für alle zu engagieren, einschließlich durch die Achtung und Einhaltung des Abkommens von Nouméa;

22. *begrüßt außerdem* die von der Verwaltungsmacht ergriffenen Maßnahmen mit dem Ziel, dem Generalsekretär auch weiterhin die in Artikel 73 Buchstabe e der Charta verlangten Informationen zu übermitteln, insbesondere die am 4. Februar und 15. Mai 2014 übermittelten Unterlagen über die jüngsten Entwicklungen in Neukaledonien;

23. *vermerkt* die zwischen den Unterzeichnern des Abkommens von Nouméa getroffene Vereinbarung, die Vereinten Nationen über die im Laufe des Emanzipationsprozesses erzielten Fortschritte zu unterrichten;

24. *beschließt*, den Prozess, der sich infolge der Unterzeichnung des Abkommens von Nouméa in Neukaledonien im Gang befindet, fortlaufend weiter zu verfolgen;

25. *ersucht* den Sonderausschuss, die Prüfung der Frage Neukaledoniens, eines Gebiets ohne Selbstregierung, fortzusetzen und der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

64. Plenarsitzung
5. Dezember 2014